# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2321/92 DES RATES

**vom 23. Juli 1992**

**zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 4278/88 betreffend die Schutzklausel in Artikel 2 des Beschlusses Nr. 5/88 des Gemischten Ausschusses EWG—Finnland zur Änderung des Protokolls Nr. 3**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland wurde am 5. Oktober 1973 ein Abkommen (1) geschlossen, das am 1. Januar 1974 in Kraft getreten ist.

Das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das Bestandteil des genannten Abkommens ist, wurde mit dem Beschluß Nr. 5/88 des Gemischten Ausschusses EWG—Finnland vom 12. Dezember 1988 (2) im Hinblick auf eine Vereinfachung der Kumulierungsregeln geändert. Eine besondere Schutzklausel wurde in Artikel 2 dieses Beschlusses vorgesehen.

Am 21. Dezember 1988 hat der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 4278/88 (3) zur Festlegung der Verfahren für die Anwendung der genannten Schutzklausel erlassen.

Der Beschluß Nr. 5/88 des Gemischten Ausschusses EWG—Finnland und die Verordnung (EWG) Nr. 4278/88 waren bis zum 31. Dezember 1991 gültig.

Der Gemischte Ausschuß EWG—Finnland hat am 17. Juli 1992 den Beschluß Nr. 2/92 (4) zur Verlängerung des Beschlusses Nr. 5/88, ebenfalls hinsichtlich der Schutzklausel in Artikel 2, für unbestimmte Zeit mit Wirkung vom 1. Januar 1992 angenommen. Es ist daher erforderlich, auch die Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 4278/88 zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 4278/88 wird für unbestimmte Zeit verlängert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1992.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

John COPE

(1) ABl. Nr. L 328 vom 28. 11. 1973, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 381 vom 31. 12. 1988, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 381 vom 31. 12. 1988, S. 27.

(4) Siehe Seite 24 dieses Amtsblatts.